**Abwendungsvereinbarung**

Zwischen

**Stadtwerke Hanau GmbH**

Leipziger Straße 17, 63450 Hanau

- im Folgenden „Versorger“ -

und

**NAME**

ADRESSE

mit der Kundennummer: XXX

- im Folgenden „Kunde“ -

- beide gemeinsam „Vertragsparteien“ -

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Strom-/Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV sowie zur weiteren Strom-/Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV/GasGVV geschlossen:

**1. Ratenzahlungsvereinbarung**

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, dem Versorger für erbrachte Strom-/Gaslieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzugs gemäß der als Anlage 1 beigefügten Forderungsaufstellung insgesamt einen fälligen Betrag von EUR BETRAG zu schulden. Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber dem Versorger zu erheben.

Bitte füllen Sie aus, in wie viele Raten der oben genannte Betrag aufgeteilt werden soll und tragen Sie die Ratenhöhe ein; bitte achten Sie auf gleichbleibende Raten. Die weiteren Raten werden jeweils am gleichen Tag wie die erste Rate, je einen Monat später fällig. (Bsp.: Fälligkeit der 1. Rate am 15.02. = Fälligkeit der 2. Rate am 15.03.).

Die Ratenvereinbarung läuft über \_\_\_\_\_\_\_\_ Monate. Die erste Rate ist am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ fällig und beträgt EUR \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Kontaktdaten für Rückfragen zu Ihren Angaben:

Telefonnummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für die vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen. Die Raten sind fristgemäß auf das Konto der Stadtwerke Hanau GmbH, IBAN: DE83 5065 0023 0000 0500 70 bei der Sparkasse Hanau mit dem Verwendungszweck: Kundennummer + Objektnummer zu überweisen.

Alternativ können Sie die Raten auch per Kartenzahlung in unserem Kundenzentrum zahlen oder Sie erteilen uns ein SEPA-Lastschriftmandat unter https://stadtwerke-hanau.de/assets/img/service/SEPA\_Lastschriftmandat.pdf

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Der Versorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn der Kunde durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder in Textform erklärt, dass er dieses Angebot annimmt und die Vereinbarung vor Sperrung per Post oder E-Mail beim Versorger eingeht. Nachfolgend erhält der Kunde seinen Ratenzahlungsplan.

**2. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen**

Der Versorger verzichtet auf die anderweitig drohende Unterbrechung der Strom-/Gasversorgung und verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen.

Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeit-punkt in voller Höhe zu erfüllen.

**3. Aussetzung der Zahlungsverpflichtung**

Der Kunde kann während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung vom Versorger eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 1. in Höhe von bis zu maximal drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2. erfüllt. Der Kunde kann insoweit sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen. Darüber hat der Kunde den Versorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle einer Aussetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung entsprechend um den Zeitraum der jeweiligen Aussetzung.

**4. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden**

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Versorger berechtigt, die weitere Strom-/Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Versorger ist verpflichtet, den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Versorger in Textform mitteilen kann, dass infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Versorger ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig, wenn der Versorger dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

**5. Inkrafttreten und Laufzeit**

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate oder mit der Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.

Endet die Abwendungsvereinbarung durch die Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, verpflichtet sich der Versorger auf Wunsch des Kunden eine erneute Abwendungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anzubieten.

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Endet der zwischen dem Kunden und dem Versorger bestehende Strom- oder Gasliefervertrag, endet auch diese Abwendungsvereinbarung zum entsprechenden Zeitpunkt. Die dann noch nicht getilgten Ratenzahlungen aus dieser Abwendungsvereinbarung werden an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.

**6. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich der Versorger und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen vom Versorger und Kunden sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Versorger und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlage 1 bedürfen der Schriftform.

Die Widerrufsbelehrung und unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der nächsten Seite.

**Bitte bedenken Sie, dass im Falle eines Widerrufs die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen kommt und Sie mit einer Versorgungsunterbrechung rechnen müssen**.

Hanau, den

Stadtwerke Hanau GmbH

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kunde

Anlage: Übersicht der offenen Forderungen

|  |
| --- |
| **WIDERRUFSBELEHRUNG**  **WIDERRUFSRECHT**  Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.  Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Hanau, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau, Tel: 06181/365-1999, Fax 06181/365-435, service@stadtwerke-hanau.de.  **WIDERRUFSFOLGEN**  Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.  **ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG** |

**Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DSGVO für natürliche Personen**

Verantwortlich: Stadtwerke Hanau GmbH, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau, Telefon: 06181 365-1999, E-Mail: service@stadtwerke-hanau.de Website: <https://stadtwerke-hanau.de/>

Datenschutzbeauftragter: Stadtwerke Hanau GmbH, Datenschutzbeauftragter, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-hanau.de.

Die vollständige Datenschutzerklärung für Kunden des Versorgers kann unter https://stadtwerke-hanau.de/datenschutz eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich im Kundenzentrum in Papierform erhältlich. In dieser wird u. a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DSGVO zustehen.